

kommens von 1952 herausarbeitet. Die Haltung der Betroffenen, aber auch der kritischen amerikanischen Öffentlichkeit, wird in den Aufsätzen von Yeshayahu A. Jelinek zu »Israel und die Anfänge der Shilumim«, Rudolf Huhn zu den Wiedergutmachungsverhandlungen in Wassenaar sowie Nana Sagi zur Rolle der jüdischen Organisationen in den USA und Norbert Frei über die Stellungnahme der öffentlichen Meinung in den USA zur deutschen Wiedergutmachungspolitik nachgezeichnet.

Die Debatte über die erst in letzter Zeit intensiver diskutierte Wiedergutmachung an »Problemgruppen« wird auch im vorliegenden Sammelband fortgeführt. Die kommunistischen Widerstandskämpfer als »disqualifizierte Opfer« im Gefolge des kalten Krieges sind das Thema von Gotthard Jasper. Der Ausschluß von Kommunisten von den Wiedergutmachungsansprüchen erscheint dem Autor als Ausdruck fehlender Bereitschaft der jungen Bundesrepublik, sich ihrer gesamten NS-Vergangenheit zu stellen; vielmehr sei man nur allzu bereit gewesen, die »aktuelle Auseinandersetzung mit den Kommunisten und dem Osten auf die Entschädigungsansprüche verfolgter Kommunisten durchschlagen zu lassen.« Die umstrittene Wertung und Wertigkeit des in NS-Zeiten geleisteten Widerstandes fand im Fall der Kommunisten keinerlei nachträgliche Würdigung. Jaspers' Fazit: »Die politische Klausel des Wiedergutmachungsrechtes [war] sowohl Indikator als auch Motor der Verdrängung in den fünfziger Jahren.« (S. 382) Beiträge von Hans Günter Hockerts zur United Restitution Organization, Ulrich Herbert über die »nicht entschädigungsfähigen« Ausländer, Wolfgang Benz zum Wollheim-Prozeß, der die Zwangsarbeit für die I. G. Farben in Auschwitz behandelte, Ernst G. Lowenthal und Arnold Spitta über die Entschädigung der jüdischen Gemeindebediensteten sowie der Zigeuner, William G. Niederland über »Die verkannten Opfer. Späte Entschädigung für seelische Schäden« sowie ein Erfahrungsbericht von Hermann Langbein zur Frage der Entschädigung für KZ-Häftlinge runden den Band ab.

Auf die schwierige Quellenlage weist Ludolf Herbst hin. Die Probleme bei der Aktenbenutzung z. B. im Fall der Individualentschädigung ergeben sich aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes. Gleichwohl machen die Beiträge deutlich, daß die benutzbaren staatlichen Akten, bereichert durch Nachlaßmaterialien und zugängliche Gerichtsakten eine wertvolle und bei weitem noch nicht erschöpfte Forschungsgrundlage bieten. Mögen die Herausgeber 1989 auch noch nicht an heute aktuelle Parallelisierungen bei der Behandlung der Wiedergutmachungsthematik gedacht haben, so ist doch zu hoffen, daß die hier geleistete Bearbeitung dieses Teils westdeutscher Nachkriegsgeschichte Erkenntnisse fördert, die das tagespolitische Geschehen positiv befruchten können.

*Christiane Toyka-Seid, Tübingen*

Heinrich Küppers, Staatsaufbau zwischen Bruch und Tradition. Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz 1946–1955 (= Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Bd. 14), Hase & Koehler Verlag, Mainz 1990, 305 S., Ln., 48 DM.

Mit dem 14. Band dieser Reihe legt Heinrich Küppers eine Darstellung der ersten zehn Jahre der politischen Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz vor. Damit besitzt die Untersuchung gegenüber einem Großteil der bisherigen Literatur den Vorzug, daß sie sich nicht auf die Gründung des neuen Staates beschränkt, sondern die Phase seiner Konsolidierung mit einbezieht. Das Jahr 1955 bildet einen überzeugenden Schlußpunkt, da es mit der Entscheidung für die Westintegration der Bundesrepublik, dem Ende des Saarkonflikts und der Aufhebung des Besatzungsstatuts den Abschluß jenes Zeitraums markiert, in dem die Existenz des jungen Landes Rheinland-Pfalz noch in Frage gestellt wurde.

Die ersten sechs Kapitel sind den strukturellen Bedingungen am Mittelrhein bei Kriegsende, Frankreichs Politik hinsichtlich der Gründung des Landes Rheinland-Pfalz und der Haltung der deutschen Parteien, der Beratenden Landesversammlung und den Auseinandersetzungen um die Verfassung, der Phase der Allparteienregierung bzw. der Großen Koalition bis zur endgültigen Entscheidung für Mainz als Landeshauptstadt und den Diskussionen um eine Länderneugliederung (der Ministerpräsident Altmeier durch eine geschickte Politik entgegenwirkte) gewidmet.

Dank umfangreicher Recherchen in deutschen und französischen Archiven ist es Küppers gelungen, viele bisher unbekannte Quellen zu erschließen und neue Erkenntnisse über die französische Rheinlandpolitik zu gewinnen. Insbesondere konnten die harten Gegensätze zwischen dem französischen Außenministerium, das seine Haltung unter dem Einfluß des beginnenden »Kalten Krieges« wandelte, und dem an gaullistischen Positionen festhaltenden, auf eine Autonomielösung drängenden Oberkommandos der französischen Militärregierung unter General Pierre-Marie Koenig in Baden-Baden deutlich herausgearbeitet werden. Diese widersprüchliche Politik der Besatzungsmacht war für die Gegenseite nicht durchschaubar und bewirkte, daß die deutschen Politiker der Region geheime Abtrennungspläne der Franzosen für die linksrheinischen deutschen Gebiete befürchten mußten und vor allem die Sozialdemokraten sich mit ihrer Zustimmung zur Gründung dieses Landes schwer taten. Es stellt sich ohnehin die Frage, ob die Bildung des Landes Rheinland-Pfalz für die betroffene deutsche Bevölkerung erstrebenswert war. Wären die einzelnen Gebietsteile bei den angrenzenden Bundesländern, zu welchen sie historische Beziehungen hatten, nicht besser aufgehoben gewesen? Rheinhessen und die Pfalz mußten mit Recht befürchten, von den früher preußisch verwalteten südlichen Rheinlanden politisch und konfessionell dominiert zu werden, was sich ja dann beim Kampf um die Schulartikel in der Verfassung auch bestätigte. Das Hauptmotiv für den Akt der Landesgründung war, wie Küppers nachweist, in dem Wunsch Frankreichs zu suchen, über ein »eigenes« Land in einem zukünftigen deutschen Bundesstaat zu verfügen, um damit seine Stellung gegenüber den anderen Alliierten zu stärken. Es verwundert ein wenig, daß der Autor wiederholt meint, diese von äußeren Zufällen bestimmte Landesgründung als sinnvoll verteidigen zu müssen.

In drei weiteren Kapiteln wird das politische Wirken von Rheinland-Pfalz innerhalb des neuen Ländergefüges in der Aufbauphase der Bundesrepublik thematisiert: die Mitwirkung der rheinland-pfälzischen Vertreter im Parlamentarischen Rat, die Konflikte zwischen Altmeier und Adenauer bis etwa 1950 und schließlich die Rolle, die der unbeirrt für eine »deutsche Lösung« eintretende Altmeier in der Saarfrage spielte.

Neben ihren unbestreitbaren Verdiensten weist die Darstellung einige Schwächen auf. So stören einige Ausdrucksungenauigkeiten wie die eigenwillige Verwendung des Begriffs »Mittelrhein« für das Territorium von Rheinland-Pfalz, auch wenn der Autor ihn erläutert (S. 13). Ebenso ist die Aussage: »In der Notzeit der Nachkriegsjahre war der Sozialstaat populär« unscharf (S. 125), wenn damit die weitgehenden Sozialisierungsvorstellungen jener Zeit gemeint sind. In den Überlegungen zur »staatlichen Entwicklung des jungen Rheinland-Pfalz aus der Sicht von Bruch und Tradition«, mit welchen Küppers seine Darstellung abschließt, wird der Leser mit Bewertungen und Geschichtsdeutungen konfrontiert, die nicht immer haltbar sind. So läßt sich wohl kaum behaupten, daß die Industrialisierung und Urbanisierung im 19. und 20. Jahrhundert den Raum am Mittelrhein wenig berührt habe (S. 284). Man denke nur an Zentren wie Mainz, Worms, Ludwigshafen, Kaiserslautern oder Pirmasens, wo alle mit diesem Wandel einhergehenden sozialen Probleme spürbar auftraten. Gewagt ist auch die Aussage, im ländlichen Raum am Mittelrhein habe »tiefe Bestürzung über die Judenverfolgung und -vernichtung« geherrscht (S. 285). Der Sozialstaat als »staatsbildender Faktor« für Rheinland-Pfalz scheint stark überbewertet (S. 286); diese Idee beseelte nach 1945 ganz Deutschland und knüpfte an die Sozialgesetz-

gebung der Weimarer Republik an. Vor allem aber fällt auf, daß die Darstellung häufig in einer Fülle von Details und Daten zu ertrinken droht und zahlreiche inhaltliche Wiederholungen enthält. Eine Straffung hätte dem Text gutgetan.

Insgesamt trotz der Mängel ein nützliches und wichtiges Buch, das eine Forschungslücke in der Frühgeschichte des Landes Rheinland-Pfalz schließt.

*Hedwig Brüchert-Schunk, Mainz*

Ludwig Hügen, Das Gesetz »für die Wolfsschlucht«. Bodenreformpolitik in Nordrhein-Westfalen 1945–1949 (= Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 28), Klartext Verlag, Essen 1991, 231 S., brosch., 22 DM.

Manchmal sind Buchtitel unglücklich gewählt. So auch bei der nun im Klartext-Verlag erschienenen Dissertation von Ludwig Hügen. Und eine wichtige Aufgabe von Rezensenten kann es mitunter sein, Mißverständnisse, die sich aus dem Etikett eines Buches ergeben, auszuräumen, da sie den Zugang der Öffentlichkeit zum Opus versperren könnten. Daher gilt es, hier zunächst zweierlei anzumerken:

Zum einen geht es in der Arbeit Hügens nicht um die Bodenreform, wie sie am Beispiel einer möglichen Wolfsschlucht irgendwo in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde – möge sie in der Eifel, im Sauerland oder im Rothaargebirge gelegen haben. Hügen behandelt vielmehr ein bisher weitgehend vernachlässigtes Kapitel der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte, die langwierige Diskussion um die dann verhinderte Bodenreform im 1946 neu gegründeten Nordrhein-Westfalen. »Wolfsschlucht« bezieht sich dabei auf die schon in der abschließenden Beratung eines Gesetzes geäußerte Befürchtung, das Gesetz sei verspätet und nutzlos, eine Befürchtung, die sich tatsächlich bestätigen sollte.

Zum anderen kann es Hügen nicht genuin um das Problem der (gescheiterten) Bodenreform gegangen sein: Denn streng genommen war es keines. Im schon immer fortschrittlicheren Westen des ehemaligen Reiches, dem heutigen Nordrhein-Westfalen, waren bei Kriegsende nur 7 % der Agrarfläche Großgrundbesitz (S. 25/26). Dies entsprach genau dem insgesamt geringen Anteil der vermeintlichen »Junker« am Landbesitz in der britischen Zone, nämlich ebenfalls nur 7 % der Agrarfläche (S. 41). Außerdem gilt es noch zu berücksichtigen, daß die großen Agrarflächen im Westen überhaupt nicht mehr einer wie im rückständigen Osten reaktionären Aristokratie gehörten, sondern Kirchen, Kreisen, Kommunen, Verbänden und dem Staat.

Trotzdem, und darauf sei ausdrücklich hingewiesen, behandelt Hügen kein Scheinproblem. Er zeichnet exakt nach, unter welchen Prämissen und Bedingungen im frühen Nordrhein-Westfalen Politik gemacht wurde: im Spiel und Gegenspiel zwischen britischer Besatzungsmacht und den sich allmählich wieder artikulierenden deutschen Politikern. Dabei lernten beide Seiten offensichtlich, daß die allzu einfachen, auf das Deutsche Reich bezogenen politischen Raster auf das Land an Rhein und Ruhr nicht ohne weiteres übertragen werden konnten. Aus diesem Lernprozeß entstand die spezifische politische Kultur Nordrhein-Westfalens.

Die britische Militärregierung etwa mußte erkennen, daß es hier anders als im rückständigen Altpreußen nördlich und östlich von Berlin überhaupt keine Junkerklasse gab, die es ja nach den alliierten Kriegsmanifesten zu enteignen und damit auch politisch zu entwaffnen galt. Man fand ein durch den Krieg zerstörtes Industrieland, dessen Probleme sicher nicht vorrangig durch eine Bodenreform gelöst werden konnten. Einen ähnlichen Lernprozeß erlebten die deutschen Politiker, die sich im frühen Nordrhein-Westfalen für eine Bodenreform einsetzten. Was vielleicht vor dem Weltkrieg auf die Gebiete östlich der Elbe